

Satzung **"windcomm schleswig-holstein e. V." (windcomm e. V.)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Bild- und Namensrechte

1. Der Verein führt den Namen "windcomm schleswig-holstein e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Husum.
3. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Bild- und Namensrechte „windcomm schleswig-holstein“ sind geschütztes Eigentum der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH und werden dem windcomm schleswig-holstein e. V. widerruflich überlassen.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Windenergiebranche sowie die Stärkung der regionalen Wertschöpfung in Schleswig-Holstein.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Windenergiebranche, die Stärkung der regionalen Wertschöpfung in Schleswig-Holstein sowie die Unterstützung der Umsetzung der regionalen Energiewende.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Vertretung der Interessen der schleswig-holsteinischen Windenergiebranche,
- die Förderung des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches im Bereich der Windenergie und anderer regenerativer Energieträger,
- die Standortentwicklung des Landes Schleswig-Holstein,
- die Identifikation der Unternehmen und Institutionen der Windbranche in Schleswig-Holstein mit der Region,
- die Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung von Unternehmen und deren Beschäftigten auf dem Gebiet der Windenergienutzung und anderer regenerativer Energieträger,
- die Identifikation von branchenrelevanten und strategisch bedeutsamen Themen- und Arbeitsfeldern,
- die Entwicklung von Konzepten und Strategien zur Unterstützung der Windenergiebranche in Schleswig-Holstein,
- die fachliche Beratung des Clustermanagements Erneuerbare-Energie Schleswig-Holstein (EE.SH),

- die Förderung der Akzeptanz für die Windenergie bei der Bevölkerung Schleswig-Holsteins,

sonstige Maßnahmen, die den Zwecken des Vereins dienen.

§ 3 Verhältnis zum Clustermanagement Erneuerbare-Energien Schleswig-Holstein

1. Die Clustermanagement Erneuerbare-Energien Schleswig-Holstein (EE.SH) ist ein Projekt der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH. Es wird gefördert durch das Land Schleswig-Holstein, durch die Kofinanzierung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH sowie durch Kooperationsverträge mit den Wirtschaftsförderungsinstitutionen des Landes und Institutionen der regionalen Energiebranche.
2. Der windcomm schleswig-holstein e. V. unterstützt das Clustermanagement Erneuerbare-Energien Schleswig-Holstein (EE.SH) durch fachliche Beratung:
 - bei der Identifikation von neuen und branchenrelevanten Aufgabenfeldern
 - bei der Erstellung von Strategien und Konzepten für die regionale Windbranche und andere regenerativer Energieträger zur Umsetzung der regionalen Energiewende,
 - bei der Organisation und Konzeption von Veranstaltungen des Clustermanagements Erneuerbare-Energien Schleswig-Holstein (EE.SH).
3. Mitglieder des windcomm schleswig-holstein e. V. haben auf folgende Leistungen des Projektes Clustermanagement Erneuerbare-Energien Schleswig-Holstein (EE.SH) Anspruch:
 - kostenfreie oder vergünstigte Teilnahme an windcommunity treffen, Fachveranstaltungen und Konferenzen,
 - kostenfreie oder exklusive Teilnahme an Stammtischen,
 - vergünstigte Teilnahme an Messe- und Delegationsreisen, vom Clustermanagement Erneuerbare-Energien Schleswig-Holstein (EE.SH) organisierte Gemeinschaftsständen und B2B-Veranstaltungen.
4. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen und den sonstigen Einnahmen nach § 12 dieser Satzung werden nach Abzug der laufenden Kosten zur Vereinsführung zur Kofinanzierung des Projektes Clustermanagement Erneuerbare-Energien Schleswig-Holstein (EE.SH) verwendet.
5. Zur operativen und strategischen Ausrichtung der Arbeitsfelder und Aufgaben des Projektes Clustermanagement Erneuerbare-Energien Schleswig-Holstein (EE.SH) wird eine Lenkungsgruppe etabliert. Die Lenkungsgruppe besteht aus Mitgliedern des Projektträgers, des Landes Schleswig-Holstein sowie der Projektpartner und Institutionen der regionalen Energiebranche sowie dem Vereinsvorstand gem. § 8 dieser Satzung. Die Lenkungsgruppe trifft nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Vereinsvorstand hat eine Stimme in der Lenkungsgruppe.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Förderung und Unterstützung der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung interessiert ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) ein Teil des Umsatzes des Antragstellers wird in der Windbranche oder mit der Windbranche erwirtschaftet und
 - b) vom Antragsteller wird ein Firmensitz, Zweigstelle oder ähnlicher Betriebssitz in Schleswig-Holstein betrieben oder es bestehen bereits Geschäftsbeziehungen zu Firmen aus Schleswig-Holsteins Windbranche oder der Antragsteller plant zukünftig im Bereich der Windenergie in Schleswig-Holstein zu investieren.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben. Mit dem Beitritt wird die Satzung des Vereins in der jeweilig geltenden Fassung anerkannt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen eine vom Vorstand verweigerte Aufnahme in den Verein hat der Betroffene Recht auf Einspruch beim Vorstand. Dieser Einspruch ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über den Antrag zur Aufnahme und die Gründe der Ablehnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Mitgliedes. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Es sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Sie werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit.
6. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Erfüllung der vom Verein gestellten Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung freigestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein endet
 - a) durch unfreiwilligen Austritt bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie endet gleichfalls, wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren mit der Folge der Beendigung des Geschäftsbetriebes abgeschlossen ist oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird.

- b) durch freiwilligen Austritt; er ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden,
 - c) durch Ausschluss, wenn das entsprechende Mitglied den Interessen der Satzung bzw. den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung vor dem Vorstand zu nehmen. Gegen den Ausschlussbeschluss besteht Einspruchsmöglichkeit gem. § 4 Abs. 3 der Satzung.
2. Der unfreiwillige oder freiwillige Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung, § 7
 - b) Vorstand, § 8
 - c) Beirat, § 9
2. Die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat sind ehrenamtlich tätig.
3. Alle Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie der Gesellschaften und Institutionen, denen Mitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft hinaus.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Beschluss des Vorstandes statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 3/10 der Mitglieder einzuberufen. Sie finden außerdem statt, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch seinen Stellvertreter. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der betreffenden Tagesordnung.
5. Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Tagungsordnungspunkte beschließen.

6. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht muss dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von 3/4 der vertretenen Mitglieder ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung die Änderung der Satzung ist.

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit 3/4-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder notwendig.

8. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung,
 - b. die Abberufung des Vorstandes und der übrigen Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung,
 - c. die Annahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Beschlussfassung über den vom Vorstand zu erstellenden Haushaltsplan jeweils für das Folgejahr,
 - f. die Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben,
 - g. die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - h. die Prüfung von Einsprüchen gegen die Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft durch den Vorstand nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung sowie Einspruch gegen Ausschluss gem. § 5 Abs. 1 c. dieser Satzung,
 - i. die Änderung der Beitragsordnung,
 - j. die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins nach Ankündigung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie die Verwendung des Vereinsvermögens.
9. Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugeschickt wird. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang Widerspruch beim Vorstand erhoben wird. Im Falle eines Widerspruches ist das Protokoll durch den Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Die Protokollführung obliegt dem Vorstand.
10. Das Protokoll sollte folgende Angaben beinhalten: Ort, Datum, Teilnehmer, stimmberechtigte Mitglieder, Anzahl der Stimmen, Protokollführer, Sitzungsleiter sowie die Tagesord-

nung der Versammlung. Die Beschlüsse der Versammlungen sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses schriftlich anzugeben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass der Vorstand offen und/oder in einem Wahlvorgang gewählt wird. Wahlvorschläge kommen aus der Mitgliederversammlung. Als gewählt gelten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
3. Die Abberufung des Vorstandes sowie einzelner Mitglieder des Vorstandes innerhalb der Amtsdauer nach § 8 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung erfolgt durch Antrag der Mitgliederversammlung. Die Abberufung bedarf der 2/3-Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
4. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt.
5. Bei gemeinsamer Wahl bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte sowohl den Vorsitzenden als auch den Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich (zwei Personen).
6. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung (siehe § 7) vorbehalten sind.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Geschäftsführer nach § 10 dieser Satzung nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht.
9. Der Vorstand leitet den Verein und bestimmt in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Maßnahmen, die zur Erfüllung der vom Verein verfolgten Zwecke, siehe § 2, notwendig sind. Er hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) die Bestellung und Kündigung des Geschäftsführers (Anstellungsvertrag),
 - b) Entscheidungen über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder,
 - c) die Prüfung des Geschäftsberichtes und die Prüfung der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - d) die Prüfung des Haushaltsplans für das Folgejahr und die Prüfung der jährlichen Rechnungslegung vor deren Behandlung in der Mitgliederversammlung.

- e) die Vorbereitung der Beschlussvorgänge für den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Der Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat einsetzen. Er besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern. Dem Beirat sollten Vertreter von Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Verbänden, Behörden und Fachvereinigungen angehören. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands und auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei Bedarf zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des windcomm schleswig-holstein e. V. sein. Die Beiratsmitglieder, die nicht Mitglied im windcomm schleswig-holstein e. V. sind, dürfen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer dürfen an der Beiratsversammlung teilnehmen. Unabhängig von der Beiratsversammlung können vom Beirat zusätzlich schriftliche Empfehlungen und Vorschläge an Vorstand und Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
4. Die Abberufung des Beirates sowie einzelner Mitglieder des Beirates erfolgt durch Antrag der Mitgliederversammlung. Die Abberufung bedarf der 2/3-Mehrheit der vertretenen Mitglieder.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand des Vereins bestellt einen besonderen Vertreter der die Bezeichnung „Geschäftsführer“ erhält aus den Reihen des Projektteams des Clustermanagements Erneuerbare-Energien Schleswig-Holstein (EE.SH). Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem Anstellungsvertrag geregelt. Der Geschäftsführer nimmt folgende Aufgabenfelder wahr:
 - die Erstellung des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - die Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr und die Vorlage der jährlichen Geschäftsberichte und Rechnungslegung beim Vorstand vor deren Behandlung in der Mitgliederversammlung,
 - die Koordinierung der Maßnahmen des Vereins gem. § 2 dieser Satzung zwischen Mitgliedern des Vereins und Dritten.
2. Der Geschäftsführer führt in den ihm zugewiesenen Aufgabenfeldern die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 11 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt, der innerhalb des Vereines kein anderes Amt bekleiden darf. Der Rechnungsprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Finanzierung

Zur Verfolgung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten werden:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren,
3. Öffentliche Fördermittel

eingesetzt.

§ 13 Übergangsvorschrift

Sofern vom zuständigen Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern. Änderungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Satzung in der geltenden Fassung vom: 29.09.2015